



## **Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation für Beamte mit drei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern – Mit Antragstellung vor dem 31.12.17 Ansprüche für das Jahr 2017 sichern**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Az.: 3 A 1058/15) hat einem Landesbeamten der Besoldungsgruppe A13 für die Jahre 2009 bis 2012 über den gewährten Familienzuschlag hinaus für sein drittes Kind einen weiteren Anspruch zugesprochen.

Folgender Sachverhalt war Grundlage der Entscheidung:

Der Kläger steht als Finanzbeamter in A13 im Dienst des Beklagten. Er hat drei Kinder, für die er kindergeldberechtigt war. Der Kläger beantragte eine höheren als den gesetzlich normierten kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag für sein drittes Kind. Gegen den ablehnenden Bescheid erhob er Klage vor dem Verwaltungsgericht.

Die gegen das ablehnende Urteil des Verwaltungsgerichts von ihm erhobene Berufung hatte Erfolg. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Besoldungsempfänger für das dritte und jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind Anspruch auf familienbezogene Gehaltsbestandteile in Höhe von 115 % des durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes hat. Dies ergebe sich unmittelbar aus der Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Beschluss vom 24.11.1998 (Az.: 2 BvL 26/91). Dem Orientierungssatz des BVerfG zufolge muss ein amtsangemessener Unterhalt (Nettoeinkommen) für die Beamtenfamilie als Einheit gewährt werden. Dabei wurden neben der individuellen steuerlichen Belastung auch die Kosten der abgeschlossenen Basis-Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt. Denn durch diese Belastungen hatte der Familienzuschlag, der ihm gewährt wurde, nicht die Höhe des sozialhilferechtlichen durchschnittlichen Gesamtbedarfs erreicht. Weiter wurde ausgeführt, dass der Gesetzgeber seinen ihm im Besoldungs- und Versorgungsrecht grundsätzlich zustehenden weiten Gestaltungsspielraum überschreite, wenn er dem Beamten zumute, für den Unterhalt seines dritten (und jedes weiteren Kindes) auf die familienneutralen Bestandteile seines Gehalts zurückzugreifen, um den Bedarf seiner Kinder zu decken. Die damit verbundene, mit wachsender Kinderzahl fortschreitende Auszehrung der familienneutralen Gehaltsbestandteile sei nicht hinnehmbar, weil so der Beamte mit mehreren Kindern den ihm zukommenden Lebenszuschuss nicht oder nur zu Lasten seiner Familie erreichen könne. Der Unterschied zwischen der Alimentation des Beamten und seiner Familie gegenüber der Deckung eines äußersten Mindestbedarfs im Sinne der

Herausgeber:

Bayerischer Philologenverband  
Arnulfstraße 297  
80639 München

Telefon 089 746163-0  
Telefax 089 7211073

bpv@bpv.de  
www.bpv.de

IBAN: DE77 7933 0111 0000 7700 63  
BIC: FLESDEM33





Seite 2/2

Sozialhilfesätze müsse bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs für das dritte und jedes weitere Kind deutlich werden.

Das Oberverwaltungsgericht hat dazu weiter ausgeführt, dass der Gesetzgeber für den im Streit befindlichen Zeitraum dem Anspruch aus der Vollstreckungsanordnung nicht nachgekommen sei. Darüber hinaus seien auch keine anderen abweichenden Maßstäbe seitens des Gesetzgebers gebildet oder Parameter festgelegt worden, nach denen die Besoldung von kinderreichen Beamten zu bemessen und der Bedarf eines dritten und jedes weiteren Kindes zu ermitteln waren. Deshalb stünde auch Beamten in höheren Besoldungsgruppen ein ungeschmälerter Anspruch aus der Vollstreckungsanordnung zu. Denn dieser sei nicht auf einen (absoluten) Betrag bezogen, sondern auf die nach Art. 33 Abs. 5 GG geschuldete, d.h. der jeweiligen Amt angemessenen Mindestalimentation. („Minimum an Lebenskomfort“, Mindeststandard)

Zwischenzeitlich hat das Land Nordrhein-Westfalen die vom Oberverwaltungsgericht NRW wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Revision zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Wie das Revisionsverfahren ausgehen wird, ist derzeit noch offen.

Auch die Frage, welche Auswirkung eine Bestätigung der Entscheidung des OVG NRW für die Ansprüche von betroffenen Besoldungsempfängern in Bayern haben wird, kann aufgrund der in den Bundesländern unterschiedlich ausgestalteten Besoldungsvorschriften (z.B. im Bereich des Grundgehaltes, der Familienzuschläge, der Sonderzuwendungen) noch nicht abschließend geklärt werden. .

### **Was sollten Beamtinnen und Beamte mit drei oder mehr Kindern tun?**

Grundsätzlich rät das Rechtsschutzreferat Beamtinnen und Beamten, die familienbezogene Besoldungsbestandteile für ein drittes und ggf. weitere Kinder erhalten, zur Fristwahrung bis zum 31.12.2017 Widerspruch gegen die gewährte familienbezogene Besoldung einzulegen. Dieser sollte mit dem Antrag auf amtsangemessene Alimentation für das dritte und ggf. weitere Kinder verbunden werden. Gleichzeitig ist mit dem Widerspruch der Antrag zu stellen, das Verfahren bis zu einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ruhend zu stellen.

Ein Muster für einen Widerspruch ist auf der Homepage des bpv im geschützten Bereich für Mitglieder unter [www.bpv.de/service/rechtsschutz/](http://www.bpv.de/service/rechtsschutz/) in der Rubrik „Bezüge“ zum Download bereitgestellt.

Mit kollegialen Grüßen und den besten Wünschen für die Weihnachtszeit  
Ina Hesse  
Rechtsschutzreferentin im bpv  
rechtsschutz@bpv

Karin Weixler  
Justiziarin des bpv  
weixler@bpv.de

